

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 21. Juli 2020 — Niederlande/Kommission**(Rechtssache T-469/20)**

(2020/C 348/31)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien***Kläger:* Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman, J. Langer und M. de Ree)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss C(2020) final 2998 der Europäischen Kommission vom 12. Mai 2020 betreffend Beihilferegulierung SA.54537 (2020/NN) — Niederlande, Verbot von Kohle für die Stromerzeugung in den Niederlanden, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Klagegründe gestützt:

1. Fehlerhafte Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission angenommen habe, Vattenfall sei ein Vorteil gewährt worden.
2. Fehlerhafte Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission von einer fehlerhaften Beweislastverteilung ausgegangen sei.
3. Verletzung der Begründungspflicht aus Art. 296 AEUV, da die Kommission weder begründet habe, warum das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs zweifelhaft sei, noch festgestellt habe, wie hoch der von Vattenfall erhaltene Überausgleich sei, und da der Beschluss in sich widersprüchlich sei.
4. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 3 AEUV, da die Kommission den an Vattenfall geleisteten Ausgleich als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt habe, ohne dazu befugt zu sein.
5. Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, da die Kommission versäumt habe festzustellen, ob der an Vattenfall geleistete Ausgleich als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV anzusehen sei.

Klage, eingereicht am 27. Juli 2020 — LG u. a./Kommission**(Rechtssache T-482/20)**

(2020/C 348/32)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* LG und fünf weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: A. Sigal und M. Teder, lawyers)*Beklagte:* Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- gemäß Art. 263 AEUV einen stillschweigenden Beschluss des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 26. Mai 2020 für nichtig zu erklären, mit dem der Antrag der Kläger auf Wahrung des Anwaltsgeheimnisses hinsichtlich der Kommunikation zwischen den Klägern und ihrem externen Rechtsbeistand für den Fall abgelehnt wurde, dass sie nicht den Kontext und den Inhalt dieser vertraulichen Kommunikation erläutern;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Das Recht der Kläger auf Wahrung des Anwaltsgeheimnisses sei im Unionsrecht ein grundlegendes, wenn auch ungeschriebenes Recht, das nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt werde. Die Ausübung dieses Rechts könne nicht vom Nachweis der Kläger abhängig gemacht werden, dass ihre vertrauliche Kommunikation wesentlich mit gerade jener Untersuchung in Zusammenhang stehe, in der sie das Recht auf Wahrung des Anwaltsgeheimnisses genossen; dies würde den Zweck des Anwaltsgeheimnisses vereiteln.
2. Zweiter Klagegrund: Das Recht der Kläger auf die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses gehe unabhängig davon auf die EMRK und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK (Art. 7 der Charta) und das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK (Art. 47 der Charta), zurück. Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses hänge nach der EMRK und der Charta nicht vom Zweck und dem Inhalt der einschlägigen Kommunikation ab, sondern nur von der Identität der an dieser Kommunikation Beteiligten.
3. Dritter Klagegrund: Selbst wenn das Recht auf Wahrung des Anwaltsgeheimnisses nach der EMRK und der Charta zugunsten eines öffentlichen Guts beschränkt werden könne, müssten solche Beschränkungen in Form von Rechtsvorschriften erfolgen. Sie könnten nicht auf eine Ermessensentscheidung eines Entscheidungsträgers der Verwaltung gestützt werden.

Klage, eingereicht am 13. August 2020 — LP/Parlament**(Rechtssache T-519/20)**

(2020/C 348/33)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien**

Kläger: LP (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Bosquet und G. Op de Beeck)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Ablehnung seiner Einstellung als akkreditierter parlamentarischer Assistent beim Europäischen Parlament vom 22. Oktober 2019 (erste angefochtene Entscheidung) aufzuheben;
- die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 über die Zurückweisung der Beschwerde, die der Kläger gemäß Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts gegen die erste angefochtene Entscheidung eingelegt hat, (zweite angefochtene Entscheidung) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.